

scheint, als ob das entschieden hier stattfinden werde, da die Einrichtung sogar aus den Reihen der Herren Abgeordneten einen Vertheidiger gefunden hat, so erlaube ich mir, um wenigstens den Mißbrauch in dieser Beziehung möglichst abzuschneiden, einen Antrag einzubringen. Er lautet so:

„Die Zweite Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer folgenden Zusatz zu § 14 annehmen:

Da, wo die Aufsichtsbehörden von den zum Wegebau Verpflichteten im Voraus Anzeige über die während eines Jahres zu bewirkenden hauptsächlichlichen Wegebaue erfordern und erhalten, können die Verpflichteten nicht angehalten werden, in dem betreffenden Jahre noch andere, als die angezeigten Wegebaue vorzunehmen, dafern die diesfallige Anordnung nicht binnen vier Wochen nach erfolgter Anzeige getroffen wird.“

Ich muß allerdings dabei bleiben: ich hätte gehofft und gewünscht, daß die Einrichtung überhaupt ganz fiele und unmöglich gemacht würde; denn jedenfalls ist es unzulässig, die Gemeinden bei Strafe aufzufordern, im Voraus zu sagen, was sie für Wege im kommenden Jahre bauen werden, wie es eben vermittelst dieser Einrichtung geschieht. Es heißt das unbedingt nicht, dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden Rechnung tragen. Wenn die Einrichtung aber dennoch bleiben soll, dann ist es wenigstens recht, daß die Amtshauptmannschaften hier gleichfalls binnen vier Wochen Entschliebung fassen. So gut, wie sie den Vorschlägen der Deputation gemäß, bei Neubauten von Wegen, bei Einziehung, Verschmälerung, Verlegung von solchen binnen vier Wochen Beschluß zu fassen haben, werden sie wohl hinsichtlich der Besserung von Wegen ebenfalls binnen vier Wochen sich schlüssig machen können. Ich bitte, meinen Antrag gefälligst zu unterstützen und bei der Abstimmung dafür zu stimmen.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet:

Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer folgenden Zusatz zu § 14 annehmen:

„Da, wo die Aufsichtsbehörden von den zum Wegebau Verpflichteten im Voraus Anzeige über die während eines Jahres zu bewirkenden hauptsächlichlichen Wegebaue erfordern und erhalten, können die Verpflichteten nicht angehalten werden, in dem betreffenden Jahre noch andere, als die angezeigten Wegebaue vorzunehmen, dafern die diesfallige Anordnung nicht binnen 4 Wochen nach erfolgter Anzeige getroffen wird.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.
— Abg. Belleville!

Abg. Belleville: Meine Herren! Für die Beantwortung der von mir gestellten Frage bin ich dem Herrn Referenten verbunden. Ich habe aus derselben ersehen, daß der § 24 des von mir angezogenen Mandats von 1781

zur Zeit also noch in Kraft steht und bleibt. Darum ist auch die Furcht vollständig gerechtfertigt, daß die Gemeinden durch Anwendung von Militärexecution belästigt werden können, und ich gestehe, ich wünsche, daß diese militärische Execution in Wegfall gebracht werden möchte. Geschieht dieses durch den Antrag, den der Herr Abg. Mannsfeld gestellt hat, so schließe ich mich demselben vollständig an. Meine Herren! Aber auch ein zweiter Grund bewegt mich, doch diese militärische Execution in Wegfall zu bringen. Damals, als dieses Straßenbaumandat erlassen wurde, bestand die kurfürstliche Armee aus Söldnern; zur Zeit aber besteht die Armee, welche dem norddeutschen Bunde angehört, aus Söhnen aller Klassen und aller Theile der Bevölkerung und ich möchte nicht, daß sie dazu verwendet würden, die Gemeinden in dieser Richtung und in solchen Fällen irgendwie zu belästigen.

Abg. von Einsiedel: Ich hatte mir vorgenommen, zu § 14 in keiner Weise das Wort zu ergreifen, und zwar um deswillen nicht, weil jetzt so vielfach von Amtshauptleuten gesprochen worden ist und weil ich allerdings, wenn mein Mandat als Abgeordneter erledigt sein wird, wieder in die Klasse dieser Inculpaten zurücktrete.

(Heiterkeit.)

Allein ich bitte, mir doch zu erlauben, hier ganz vorurtheilsfrei und ohne Rücksicht auf meine Berufsstellung ein Wort gegen den Antrag des geehrten Abg. Mannsfeld zu sprechen. Meine Herren! Daß § 24 des Straßenbaumandats durch gegenwärtige Novelle nicht aufgehoben wird, das geht aus dem Schlusse derselben in § 19 deutlich hervor, da dort von diesem Paragraphen des Straßenbaumandats nicht die Rede ist. Ich muß aber doch im Interesse der Gemeinden und im Interesse der öffentlichen Wege für diese militärische Execution hier in die Schranken treten. Zunächst muß ich erinnern, daß die Straßensbaufachen nicht der einzige Fall sind, wo man die militärische Execution den Säumigen zusendet. Wenn Sie eine große Anzahl Soldaten auf Executionscommando abgehen sehen, so wird die Mehrzahl für Steuerrestanten bestimmt sein, und da bekommt jeder Einzelne, der Steuern zu bezahlen hat, seine Execution ins Haus, währenddem eine militärische Execution für große Gemeinden, in angemessener Weise angewendet, doch immer nur ein sehr kleines Quotalverhältniß eines Soldaten für ein Haus oder für einen Verpflichteten abgeben wird. Ich glaube aber auch, daß diese militärische Execution ein viel wohlfeileres Mittel ist, die Gemeinden an ihre Pflicht zu erinnern, als das Verfahren nach dem Gesetze von 1838. Man wird die militärische Execution, sobald die Gemeinde ihre Pflicht thut, sehr bald wegziehen. Der Soldat mit seinen Gebühren wird für Mann und Pferd — ich nehme sogar die kostspieligen Commandos der Reiterei an — täglich gegen 15 Groschen kosten. Ich weiß es im Moment nicht auf